

Abschrift.

Filmoberprüfstelle.
Nr.5546.

Berlin, den 9. November 1932.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. Seeger,

Beisitzer:

Direktor Maydam-Berlin
Dr. Max Halbe-München
Dr. Heinz Dähnhart-Berlin
Stadtverordnete Karoline Frohn-Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Deutschen Universal A.G. in
Berlin gegen das Verbot der Reklame zu dem Bildstreifen:

" P a p r i k a "

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführerin: Walther
Bruck.

Die den Gegenstand der Beschwerde bildenden Photos lagen vor.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin äußerte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 24. Oktober 1932 Nr.
21823-wird dahin abgeändert:

Bild Nr.8 wird zum öffentlichen Aushang zugelassen.

II. Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen der Beschwerdeführerin
zur Last.

Entscheidungsgründe:

Bild Nr.8, das nach der zutreffenden Beschreibung im Vorderurteil
eine als Zimmermädchen gekleidete Schauspielerin "In Tanspose" zeigt,
deren rechtes Bein die Schulter eines vor ihr stehenden jungen Mannes
berührt, ist nach dem Antrag der Beschwerdeführerin zum öffentlichen
Aushang zugelassen worden, weil es erkennbar eine Tanzscene zeigt und
gänzlich unerotisch ist.

Dagegen hat die Oberprüfstelle der auf Bild 36 gegebenen Darstel-
lung einer Frau im Badeanzug im Strandkorb sitzend, deren Beine auf dem
Schoß

Schoß eines verlobt vor ihr knieenden Mannes liegen, die Zulassung wegen der insbesondere auf Jugendliche wirkenden Haltung des Paares versagt, die eine phantasieüberreizende Wirkung im Sinne von § 3 des Lichtspielgesetzes erwarten läßt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

gez. Dr. Se e g e r .

Beglaubigt:



Regierungsoberinspektor.